

Das Fluchtliniengesetz

(Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875)

ist in letzter Zeit Gegenstand so lebhafter Verhandlungen innerhalb der städt. Behörden gewesen, daß es bei dem großen Interesse, welches dies Gesetz für alle Grundbesitzer hat, dem Einverständnis wohl gestattet ist, auf die Bestimmungen desselben näher einzugehen, umso mehr, als man bei eingehender Beschäftigung mit dem einschlagenden Material die Meinung nicht wird unterdrücken können, daß die Verfassungen, aus welchen das Gesetz hervorgegangen ist, den Auslegungen, welche dasselbe findet, nicht überall Recht geben.

Die Stadtverordneten-Versammlung erhielt Veranlassung, sich mit den Prinzipien des Gesetzes zu beschäftigen, durch die hierauf bezüglichen Ausführungen des Magistrats bei Gelegenheit der für die G. Ulrichstraße bezüglichen Fluchtlinie, und sie überließ dieses Schriftstück einer besonderen Kommission zur näheren Prüfung, deren Resultat die in der Sitzung vom 15. März c. mitgetheilten Resolutionen waren, welche sich an den entsprechenden Stellen der nachstehenden Erörterungen finden.

§ 1 des Gesetzes lautet: „Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und Baufluchtlinien von Gemeindevorständen in Einvernehmen mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend, unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.“

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden politischen Rücksichten die Festsetzung fordern.

Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendam und der Bürgersteig.

Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine, von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden, und im Anschluß daran bestimmt § 5:

„Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur verlangt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden politischen Rücksichten die Verlegung fordern.“

Will sich der Gemeindevorstand bei der Verlegung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreis-Ausschuß.

Derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnisfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§ 1 Abs. 2) ablehnt.“

(Nach § 17 tritt für die Stadtkreise an die Stelle des Kreis-Ausschusses der Provinzialrat.)

Es ist hierdurch also ausdrücklich festgesetzt (im Gegensatz zu den bisher gültigen Bestimmungen, nach welchen die Ortspolizeibehörde allein das Recht hatte, die von den Bauenden einzuhaltenden Fluchtlinien vorzuschreiben), daß jetzt jede Fluchtlinie zwischen Magistrat und Stadtverordneten vereinbart werden muß, und erst dann die Ortspolizeibehörde ihre Zustimmung dazu geben, oder natürlich auch verweigern kann. Das letztere darf sie aber nur dann, wenn die eigentlichen politischen Rücksichten es erfordern. Ebenso hat die Ortspolizeibehörde auch nur aus diesen politischen Rücksichten heraus (und nicht etwa aus Schönheits- u. dergl. Rücksichten) das Recht, die Festsetzung von Fluchtlinien zu verlangen.

Der letzte Satz des § 1 bezieht sich auf die Vorgärten, deren Breite also „in der Regel höchstens 3 Meter“ betragen soll.

Nach § 2 des Gesetzes kann die Festsetzung von Fluchtlinien für einzelne Straßen und Straßentheile oder nach dem voraussichtlichsten Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen; —

und § 3 bestimmt: „Bei Festsetzung von Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuericherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Vermengung der Straßen und Plätze nicht eintritt. Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.“

Die Stadtverordneten-Kommission hat sich in Betreff der in den §§ 1—3 des Gesetzes niedergelegten Bestimmungen in den Resolutionen 3 und 4 wie folgt ausgesprochen:

„3. Die Festsetzung einer Fluchtlinie gewährt an sich der Ortspolizeibehörde kein Recht, die Freilegung der Straße gemäß desselben zu verlangen. Tritt sie mit solchen Verlangen hervor, so wird über die Dringlichkeit der sofortigen Ausführung der Fluchtlinie der Instanzenzug zulässig sein.“

4. Der Hauptzweckpunkt für die Fluchtlinien-Regulierung in der inneren Stadt muß Genügnung der Förderung und Sicherheit des Verkehrs in derselben sein.“

wenn nur zu erwähnen wäre, daß das Gesetz (§ 1) der Ortspolizeibehörde einzig das Recht einräumt, die Festsetzung von Fluchtlinien zu verlangen, die Entziehung des Grundeigentums aber (§ 11), d. h. die thatsächliche

Durchführung der neuen Fluchtlinie, dem Beschluß der Gemeinde (Magistrat und Stadtverordneten) vorbehalten ist. —

Wir fügen hier gleich noch die Bestimmungen des Gesetzes in Betreff der formellen Behandlung der Fluchtlinien-Festsetzung ein, um das Nachfolgende genügend klar zu stellen.

Nachdem auf Grund der bisher mitgetheilten Paragrafen eine Fluchtlinie von beiden städt. Behörden, unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, festgesetzt worden ist, hat nach § 7:

„der Gemeindevorstand den Plan zu Jedermanns Einsicht offen zu legen, und dies in der ortsbüchlichen Art mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmten zu bezeichnenden Frist bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind. Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mittheilung an die betreffenden Grundeigentümer.“

Sind nun Einwendungen überhaupt nicht erhoben oder aber in der weiter vorgeschriebenen Weise erledigt, so hat (nach § 8)

„der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzusetzen, zu Jedermanns Einsicht offenzulegen und, wie dies geschehen soll, ortsbüchlich bekannt zu machen.“

Hiermit ist dann das Verfahren beendet, und die Fluchtlinie definitiv gültig.

Wie nun also § 2 sagt, kann die Festsetzung von Fluchtlinien für einzelne Straßen und Straßentheile erfolgen, keineswegs verlangt aber das Gesetz, daß nun nach Erlass desselben auch sofort in allen Städten für alle irgendwo in Frage kommenden Straßen die entsprechenden Fluchtlinien bestimmt werden müssen, und die darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt in Anwendung bringen zu können, — und diese Frage in Betreff des Zeitpunktes, bis zu welchem die einzelnen Fluchtlinien festgesetzt sein müssen, war die erste, welche der Magistrat in dem erwähnten Schriftstück prinzipiell wie folgt erörterte:

„Wir machen darauf aufmerksam, daß das bei Fluchtlinienfeststellungen in letzter Zeit hier wiederholt in Folge betreffender Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung beobachtete Verfahren, solche Feststellungen möglichst auf einzelne Grundstücke zu beschränken, auf die Dauer nicht wohl wird durchgeführt werden können, ohne sowohl die Stadt als auch die einzelnen Bürger empfindlich zu schädigen, und die städtische Verwaltung in unliebsamen Konflikten mit den vorgelegten Behörden und eventuell im Prozeßgebiete ersäßig zu machen, wenn den Bauenden Beschränkungen im Interesse der Straßenregulierung auferlegt werden sollen, ohne daß rechtzeitig vorher das Verfahren bezugs betreffender Fluchtlinienfeststellung stattgefunden hat.“

Beachtlich tritt die Beschränkung des Grundeigentümers gesetzlich ein (s. § 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen etc.) mit dem Tage, an welchem die in § 8 (des Gesetzes) vorgeschriebene Offenlegung beginnt, dahin ein, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus verlagert werden können.

So lange eine neue Fluchtlinienbestimmung nicht stattgefunden hat, gilt aber die vorhandene und kann somit ein Grundflüchseigentümer gesetzlich nicht behindert werden, innerhalb dieser bestehenden Fluchtlinie Neubauten, Umbauten und Ausbauten seiner Gebäude vorzunehmen.

Das bisherige Verfahren, erst dann, wenn ein Baugesuch eingereicht wird, zur Fluchtlinienfeststellung zu schreiten und nichtbedenklicher zu verlangen, daß der Bauende diese Fluchtlinie inne halten soll resp. ihm die Baueinlaßnis zu darüber hinaus gehenden Bauten zu verweigern, ist daher faktisch ein gesetzlich berechtigtes nicht und sind wir zu einem derartigen Verfahren bisher nur dadurch gezwungen, daß nicht rechtzeitig in umfassendem Maße die erforderlichen Fluchtlinienfeststellungen erfolgt sind resp. von uns vorgelegten umfassenden Fluchtlinienplänen in der Regel die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung verlagert ist.“

Die betreffende Stadtverordneten-Kommission hat sich diesen Ausführungen in den Resolutionen 1 und 2:

„1. Der § 66 Th. I Tit. 8 des Allg. Landrechts giebt nicht mehr der Ortspolizeibehörde die einseitige Befugnis, bei vorkommenden Neu- oder Umbauten eine neue Fluchtlinie vorzuschreiben, vielmehr ist die Ortspolizeibehörde an das Gesetz vom 2. Juli 1875 gebunden.“

2. Im Sinne dieses Gesetzes empfindet es sich in der Regel, da wo das Bedürfnis neuer Fluchtlinien obwaltet, dieselben für ganze Straßen oder Straßentheile im Voraus und nicht nur für einzelne Häuser und nicht erst bei Gelegenheit ihres projektirten Neu- oder Umbaus zu regulieren. Es ist insbefondere der § 11 des obzitierten Gesetzes ins Auge zu fassen.“

angelschlüssen, auch dabei ausdrücklich ebenfalls auf den § 11 des Gesetzes verweisen.

Nun lautet aber dieser Paragraph vollständig:

§ 11. Mit dem Tage, an welchem die in § 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus verlagert werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die vorgelegten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundstücke dem Eigentümer zu entziehen.“

Der Hauptpunkt liegt also auf dem Worte „endgültig“, und da auch das Wort „Beschränkung“ vorher im Texte des Gesetzes nicht vorkommt, so ist es notwendig, daß man sich zunächst klar macht, was der Gesetzgeber mit diesen Bestimmungen bezweckt hat. Der ganze Paragraph war in dem ursprünglichen Regierungsentwurf nicht enthalten, sondern ist erst in Folge der Kommissionsberatungen (im Abgeordnetenhaus) eingeschoben und in dem Bericht der Kommission wie folgt motivirt worden:

„Der § 11 der Kommissionsentwürfe ist neu. In den vorhergehenden Paragraphen sind die Stadien festgesetzt, welche das Verfahren wegen Festsetzung neuer Fluchtlinien zu durchlaufen hat. Das Recht der Privatens ist durch § 7 und 8 gewahrt; der hier zugelassene Refus kann nach den späteren §§ 16 ff. in die höheren Instanzen weiter verfolgt werden. Damit, so war die einstimmige Meinung der Kommissionsmitglieder, sei nun über die Frage, ob beim Mangel einer gültigen Einigung die Entziehung zulässig sei, entschieden, und es könnten umöglich noch die Vorschriften der § 1—23 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zur Anwendung kommen. Der § 2 befaßt schreibt vor: Die Entziehung und bauernde Beschränkung des Grundeigentums erfolgt auf Grund königlicher Verordnung.“

Nun werde aber schon durch jede Feststellung einer neuen Fluchtlinie, in Folge deren das Bauen unterlagert werden könne, eine „bauernde Beschränkung“ herbeigeführt. Ueberall daher müßte schon bei solcher Feststellung die königl. Ordre nachgesucht werden. Dies ginge weit über die bisherige Uffance hinaus und das ganze Gesetz würde unter solcher Voraussetzung unannehmbar. Es wäre dann bequemer und angemessener, sich in der bisherigen Weise weiter zu behelfen und sich einfach auf das Enteignungsgesetz zu stützen. Geradezu unzurechenbar würden die Verlegenheiten und unbilligen Kosten der Gemeinden, wenn sie nach mühsamer Durchführung des Planes durch die vorgeschriebenen Stadien, den größten Theil desselben mittelst Verhandlungen mit den Interessenten realisirt hätten und dann an einen Punkt kämen, wo die Aus- und Durchführung plötzlich durch einen ganz neuen Faktor verhindert werden könnte. Trotz dieser Ausführungen vermochte der Herr Regierungskommissarius die Zustimmung der königl. Staatsregierung nicht zu erklären. Gerade deshalb, um diese so äußerst wichtige Frage nicht im Gesetze unentschieden zu lassen, hielt es die Kommission für nöthig, die ihr eigentlich selbstverständlich erscheinende Sache, die sie in § 11 formulirt hat, in das Gesetz aufzunehmen.“

Der Paragraph soll demnach nur die dem Enteignungsgesetz (welches eine vorläufige und eine bauernde Beschränkung kennt) entsprechende Festsetzung treffen, daß nicht etwa auch bei Fluchtlinienregulirungen jebehal eine königl. Verordnung nöthig sei, sondern daß stets schon dann die „bauernde Beschränkung des Grundeigentümers“ einträte, sobald die „Offenlegung“ des Planes nach § 8 erfolgt ist.

Keinesfalls kann aber daraus gefolgert werden, daß überhaupt erst mit dieser „Offenlegung“ die Baupolizei das Recht erlange, Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus“ zu verlagern. Denn wenn nach dem angeführten Kommissionsbericht der § 11 nur den Zeitpunkt feststellen will, mit welchem die „bauernde Beschränkung“ von selbst beginnt, oder, wie der Wortlaut des § 11 ist, „mit welchem die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus verlagert werden können, endgültig eintritt“, so muß natürlich diese Beschränkung auch schon vorher als eine vorläufige (wie sie auch das Enteignungsgesetz kennt) bestanden haben, und diese vorläufige Beschränkung auszuüben, hat die Polizei auch nach Erlass des in Rede stehenden Gesetzes volle Berechtigung, welche zunächst durch die Bestimmungen des Allg. Landrechts begründet wird.

Näher ausgeführt ist dies in den Motiven, welche Seitens der Regierung dem Entwurf des fragl. Gesetzes beigegeben sind, und worin es heißt:

„Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs — beziehen sich zunächst auf die Festsetzung der Fluchtlinien, einmal für die bestimmten konkreten Fälle, und so dann im Voraus für ganze Ortschaften oder Theile derselben durch Aufstellung allgemeiner Bebauungspläne.“

Damit die Baupolizei in der Lage ist, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, ist sie als unabweisbar notwendige Einrichtung getroffen, daß ein neuer Bau oder eine wichtige Veränderung vorhandener Bauten nicht vorgenommen werden darf, ohne daß der Ortspolizeibehörde vorher davon Anzeige gemacht und ihre Erlaubnis nachgesucht wäre. Durch diese Anzeige von den beschriebenen Neu- oder Reparaturbauten erhält die Ortspolizeibehörde die Gelegenheit, eine Prüfung darüber anzustellen, ob Gründe vorliegen, welche im Allgemeinen an öffentlichen Interesse oder im besonderen an Interesse Einzelner gegen die beabsichtigte Bauausführung oder Veränderung oder doch gegen die Art und Weise der Ausführung sprechen und demzufolge eine Beschränkung der allgemeinen Baufreiheit rechtfertigen. Zu den wesentlichsten Einschränkungen, welche diejenigen, die innerhalb der Ortschaften oder an öffentlichen Wegen ihre Grundstücke bebauen wollen, sich gefallen zu lassen haben, gehört die Verpflichtung, den im Interesse des öffentlichen Verkehrs nöthigen Vorschriften und namentlich der Festsetzung der Fluchtlinie für alle Bauten sich unterwerfen zu müssen.“



Die gesetzliche Basis für die Befugnis der Polizeibehörden, Fluchtlinien vorzuschreiben und die Baufreiheit darauf einzuschränken, bilden für diejenigen Landesheile, in denen das Allg. Landrecht gilt, die §§ 65 ff., Titel 1, Teil I. d. Gesetzb. Nach den Bestimmungen dieser Paragrafen dürfen Bauten ohne obrigkeitlichen Konsens nicht vorgenommen werden, und die Obrigkeit hat darauf zu achten, daß die Bauten nicht zum Schaden oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze gereichen. Eine solche Verunstaltung würde nun unzweifelhaft eintreten, wenn die Bauten ohne Rücksicht auf die Lage und die Breite schon bestehende oder künftig anzulegende Straßen beliebig zugelassen werden sollten. Dem entsprechenden Vorschriften entsagen jedoch auch die für die verschiedenen Landesheile ergangenen Baupolizeiverordnungen, die, soweit sie aus neuerer Zeit datieren, auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 6 erlassen sind.

Auf derselben rechtlichen Basis beruht die Befugnis der Polizeibehörden zur Aufstellung von Bebauungsplänen. Ein Bebauungsplan ist, wie zur Beilegung der vielfach mit diesem Begriffe verbundenen irrthümlichen und missverständlichen Auffassungen ausdrücklich hier hervorgehoben werden mag, nichts Anderes als die Feststellung von Fluchtlinien im Voraus nach einem einheitlichen Plane, welcher die Richtung der Straßen, die Anlegung öffentlicher Plätze u. s. w. in Aussicht nimmt; er giebt nichts Anderes, als eine geordnete Gruppierung derjenigen Linien, welche bei der Bebauung der einzelnen Grundstücke in dem von dem Plane umfaßten Gebiete von der Polizeibehörde aus dann, wenn ein solcher Bebauungsplan nicht vorhanden wäre, in den speziellen Fällen anzuweisen sein würden. Die Aufstellung eines Bebauungsplans, welche als ein wirksames Bedürfnis für diejenigen Ortschaften, die in lebhafter Entwicklung begriffen sind, und in denen eine regere Bauthätigkeit bereits hervorgetreten oder doch mit Sicherheit zu erwarten ist, angesehen werden muß, entspricht und dient in gleicher Weise den Interessen der Privatgrundbesitzer wie den allgemeinen Bedürfnissen des Gemeinwehns. Sie hat den Zweck, einmal die Grundbesitzer und das bauende Publikum von vornherein mit den Anforderungen bekannt zu machen, welche aus polizeilichen Rücksichten bezüglich der Bauformen gestellt werden müssen, und sodann diejenigen Verhandlungen und Weiterungen zu erparieren, welche in Ermangelung eines Bebauungsplans bei Ermittlung der polizeilich vorzuschreibenden Baufluchtlinien in den einzelnen Fällen notwendig sein würden; sie bietet schließlich, worauf ein besonderes Gewicht zu legen ist, die alleinige Möglichkeit für eine zweckmäßige Erweiterung der Ortschaften und für eine genügende Berücksichtigung der Forderungen der Sanitäts- wie der Verkehrs- und Sicherheitspolizei dar.

Die Bestimmungen, welche der Entwurf in den §§ 1—9 über die Festsetzung von Baufluchtlinien und die Aufstellung von Bebauungsplänen giebt, bedürfen nur einer kurzen Begründung. Die Befugnisse, welche die Polizeibehörden in dieser Beziehung bisher gehabt haben, werden durch dieselben in erheblichem Grade eingeschränkt. Die Festsetzung der Baufluchtlinien, über welche nach bisheriger Vorschrift der Gemeindevorstand nur gebört wurde, soll fortan im Einverständnisse mit letzterem Seitens der Disziplinbehörde erfolgen. Während die Regierung bis dahin das Recht für sich in Anspruch genommen hat, die Aufstellung von Bebauungsplänen selbstständig anzuordnen und durch die Polizeibehörde zur Ausführung bringen zu lassen, soll die Aufstellung von Bebauungsplänen fortan der Regel nach der freien Initiative der Gemeinden überlassen bleiben.

Die Bestimmungen des Allg. Landrechts aber, auf welche in Vorstehendem Bezug genommen wird, lauten in Teil I, Titel 1:

„§ 65. In der Regel ist jeder Eigentümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, oder seine Gebäude zu verändern wohl beugt.

§ 66. Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wehns, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.“

Der Gang der Sache ist also nach dem Ausdruck der Regierung (welcher ja wohl als maßgebend betrachtet werden muß), einfach der: Die Polizeibehörde erhält überhaupt erst durch die Anzeige von den beabsichtigten Neu- oder Reparaturbauten Gelegenheit, eine Prüfung darüber anzustellen, ob die bisherige Baufluchtlinie einer Abänderung bedarf. Gilt sie eine solche für erforderlich, dann ertheilt sie natürlich den Baukonsens nicht früher, als bis die Festsetzung der neuen Fluchtlinie erfolgt ist, und die Aenderung gegen den früheren Zustand besteht, wie schon zu § 1 erwähnt ist, nur darin, daß die Polizei allein früher die Befugnis zur Bestimmung der Fluchtlinien hatte, während jetzt diese Befugnis zunächst und hauptsächlich bei dem Magistrat und den Stadtvorordneten ruht, deren Beschlüsse die Polizeibehörde erst nachträglich geneigen oder ablehnen kann. Diejenige Verengung in der Ertheilung des Baukonsenses, welche durch die im Gesetz vorgeschriebene formelle Behandlung der Fluchtlinienerklärung entsteht, muß sich der Bauende unmeinerlich gefallen lassen, — wobei aber andererseits natürlich vorauszusetzen ist, daß die Erledigung der Sache innerhalb der städtischen Behörden mit derjenigen Genehmigung erfolgt, welche bei einem geordneten Geschäftsgange möglich ist. Nur wenn die Verhandlung über die Gebühr verzögert wird, dann kann allerdings der Fall eintreten, daß das Verwaltungsgericht auf erhobene Beschwerde des Bauenden die ihm das Recht zupricht, innerhalb der alten Fluchtlinie zu bauen. Der Fallus in den Motiven: „Die Aufstellung eines Bebauungsplans hat den Zweck — sodann diejenigen Verhandlungen und Weiterungen zu erparieren, welche in Ermangelung eines Bebauungsplans bei Ermittlung der polizeilich vorzuschreibenden Fluchtlinien in den einzelnen Fällen notwendig

sein würden“ — bestätigt ebenfalls, daß die Bestimmungen des Gesetzes selbstverständlich eine gewisse Verengung in der Ertheilung des Baukonsenses herbeiführen müssen. Die ausdrückliche Hervorhebung des Umstandes ferner, daß die Ermittlung der in den einzelnen Fällen vorzuschreibenden Fluchtlinien notwendig Weiterungen herbeiführen muß, widerlegt die hier Seitens des Magistrats in den Vorberaumung und gehobene Behauptung, daß nur dann ein gesetzlicher Zustand bestehe, wenn die Fluchtlinien für die betreffenden Straßen schon vor Nachjagung irgend eines Baukonsenses festgesetzt seien. Das Gesetz selbst und sämtliche Vorberaumungen darüber enthalten nicht die geringste Andeutung, aus welcher diese Anschauung hergeleitet werden könnte, und die Zerstückelung der letzteren geht schon aus der tatsächlichen Unmöglichkeit hervor, in einer größeren Stadt sofort für sämtliche Straßen die etwaigen neuen Fluchtlinien festzusetzen, ganz abgesehen davon, daß gar nicht vorausgesehen werden kann, für welche bisher noch nicht bebauten Stellen (in der Umgebung der Stadt im freien Felde, im Innern bei Bebauung größerer Gärten mit gleichzeitiger Anlegung einer neuen Straße) Bauprojekte aufstehen würden. In solchen Fällen würde jener Meinung zufolge, falls nicht vorher die in Frage kommende Fluchtlinie schon festgesetzt wäre, vollkommene Baufreiheit in dieser Beziehung herrschen, was aber wohl Niemand bebaupten wird. In allen Fällen tritt eben der in der angeführten Stelle der Motive angeordnete Gang der Verhandlungen ein, und wenn dort auch auf die Baupolizeiverordnungen Bezug genommen ist, so ist speziell im vorliegenden Falle darauf hinzuweisen, daß die neue Halle'sche Baupolizeiverordnung (welche ja nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 erlassen ist, mit demselben also doch nicht in Widerspruch stehen kann) in § 6 bestimmt:

„Die mit Angabe der Himmelsrichtung zu verlegenden Situationspläne (welche nach § 4 den Anträgen auf Bauerlaubnis beizufügen sind) haben in der Regel die Straßen resp. Wegestrecken von dem Baugrundstücke bis zu den nächsten Querstraßen zu enthalten; bei Neuanlagen, Umbauten und Reparaturen von Gebäuden an Straßenstrecken, bezüglich welcher eine Fluchtlinien-Regulierung nicht in Frage kommt, können sich die Situationspläne auf das Baugrundstück, sowie die Straßenfronten und bebauten und unbebauten Grenzen der Nachbargrundstücke beschränken. Im letzteren Falle müssen dieselben auf Verlangen der Polizei-Verwaltung durch einen verordneter Feldmesser oder einen geprüften oder im Kommunaldienst angeestellten Baumeister aufgenommen, gezeichnet oder beglaubigt sein; dies ist unter allen Umständen nöthig, wenn die Bestimmung einer Fluchtlinie in Frage kommt oder wenn es sich um Terrain-Entschädigungen handelt.“

Es schließt sich dies den Ausführungen der Motive über die auch nach Erlass des Gesetzes bestehenden Befugnisse der Polizei ganz unzweifelhaft an, denn wenn wirklich in dem Falle, daß für einen bestimmten Straßentheil noch keine anderweitige Fluchtlinie festgesetzt wäre, der Bauende ohne Weiteres das Recht habe, die alte Linie einzufahren, so würden ja die angeführten Bestimmungen der Baupolizeiverordnung, welche ausdrücklich von einer „in Frage kommenden“ Fluchtlinie sprechen, keinen Sinn haben.

Als zweiter, principieller Hauptpunkt erscheint in den Ausführungen des Magistrats die den Grundstücksbesitzern zu gewährende Entschädigung; es heißt darüber:

„Ein Verlangen der Herzoge des Straßen-Terrains seitens der Gemeinde kann nur auf übereinstimmenden Beschluß beider ruht. Bezüglich der Gebäude und ist daher hierbei die Mitwirkung der Stadtvorordneten-Verammlung vollständig gewahrt. Sollte aber endlich ein Grundstücksbesitzer aus eigener Initiative sein Grundstück, soweit es von der Fluchtlinie berührt wird, von Gebäuden frei legen und die Uebernahme des Straßen-Terrains seitens der Stadt verlangen, so dürfte das kaum in anderen Fällen als bei beabsichtigtem Neubau eintreten, dann aber auch der naturgemäße Zeitpunkt zur Erwerbung des Terrains genommen sein und sich die Entschädigung nur auf den Erwerb des alsdann unbebauten Terrains zu beschränken haben.“

5. Eine Entschädigung des Grundbesitzers, dessen Grundstück von der Fluchtlinie durchschnitten wird, wegen Baueinschränkungen findet nur in dem Falle des § 13 al. 2 (Vorärten).

6. Eine Entschädigung für den zur Straße abzutretenden Grund und Boden erhält der Grundeigentümer erst: 1) wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden; 2) wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft, und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden frei gelegt wird; 3) wenn die Entschädigung nicht nur für den Grund und Boden gewährt und zwar im Mangel städtischer Erwigung nach den Grundbüchern des Enteignungsgesetzes vom 11. Juli 1874.

Die betreffenden Paragraphen des Gesetzes aber lauten: „§ 13. Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

- 1) wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
- 2) wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;
- 3) wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße, ein unbebauter, oder zur Bebauung geeigneter Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den An-

bau fertig gestellten andern Straße besetzt ist, und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums in Folge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des besetzt gewesenen Theiles des Grundeigentums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

In allen oben gedachten Fällen kann der Eigentümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Landes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundbesitz jeder im Zusammenhange liegende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 14. Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zur Anwendung.

Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung. Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rücksichten Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzutragen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.“

Wenn nun der Magistrat sagt, die Entschädigung dürfe sich falls der Grundstücksbesitzer aus eigener Initiative sein Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie frei legen, auf die Entschädigung des alsdann unbebauten Terrains zu beschränken (was die Kommission durch die Resolution Nr. 7 ohne Zweifel hat bestätigen wollen), so soll damit wohl ausgedrückt sein, daß im angegebenen Falle die Entschädigung niedriger zu bemessen sei, als wenn das abzutretende Terrain noch bebaut wäre. Es ist ja jeder Gedanke in der Stadtvorordneten-Verammlung schon ausgesprochen worden, und es steht noch eine andere Ansichtung damit in Verbindung, nämlich die, daß, wenn das abzutretende Terrain nur als „Hinterland“, also auch in diesem Falle billiger, zu bezahlen brauche.

Dem gegenüber ist aber auf das Enteignungsgesetz hinzuweisen, in welchem es heißt:

„§ 8. Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.“

Wird nun ein Theil des Grundbesitzes desselben Eigentümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen ertlichen oder wissenschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderverwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.“

Das Gesetz macht also weder einen Unterschied zwischen bebauten und unbebauten Terrain, noch zwischen Vorder- und Hinterland, sondern bestimmt einfach und ausdrücklich, daß der volle Werth des abzutretenden Grundstücks selbst sich noch in dem Maße erhöht, in welchem der dem Grundeigentümer verbleibende Theil seines Grundbesitzes durch den Verlust des abzutretenden Terrains in seinem ganzen innern Werthe geschwächt wird. Denn jedenfalls könnte doch der Besitzer ein neues Gebäude in den alten Grenzen und mit der entsprechenden Ausnutzung, wieder aufbauen, wenn dies eben nicht durch die Festsetzung einer andern Baufluchtlinie verhindert würde.

Die in Nr. 6 der Kommissions-Resolutionen angegebene Stelle des Gesetzes, § 13 Nr. 2 (siehe oben), soll in Anwendung kommen, wenn bei Festsetzung der Fluchtlinie einer Straße für die an derselben liegenden Grundflächen der Vorärten vorgeesehen werden, die hinter den letzteren liegende eigentliche Baufluchtlinie aber bereits vorhandene Gebäude durchschneidet. Legt der Eigentümer bei einem Um- oder Neubau den von der Fluchtlinie betroffenen Theil frei, dann hat er eben wegen Bau-Beschränkung Entschädigung zu verlangen. In dem Vertheil der Kommission des Abgeordnetenchafts heißt es in Betreff dieses Punktes:

„Zu § 1. Hierbei ist die Bestimmung eingeschoben, daß die Baufluchtlinie durch zwingende Aenderung der Behörde höchstens 3 Meter von der Straßenfluchtlinie zurückgelegt werden darf. Der Raum zwischen den beiden Linien bleibt Eigentum des Grundbesitzers, letzterer aber ist in der wichtigsten Verfügung darüber beschränkt: er darf diesen Raum nicht bebauen. Wegen dieser Beschränkung wird lediglich in dem einen Ausnahmefalle, dessen Alinea 5, § 13 der Kommissionsanträge erwähnt, eine Entschädigung gewährt.“

Zu § 13. In der Nr. 2 ist zugleich noch die schon oben erwähnte Ausnahme von dem Grundsatze ausgedrückt, wonach für die Beschränkung in Folge der Festsetzung von Baufluchtlinien eine Entschädigung in der Regel nicht gefordert werden kann. Es ist, um ein Beispiel zu geben, denkbar, daß eine Gemeindebehörde hinter der vorhandenen Straßenfluchtlinie eine neue Baufluchtlinie festsetzt, welche vorhandene Gebäude trifft. Dinstündlich letzterer kann fortan jeder Aus-, Um- oder Neubau in der alten Fluchtlinie (welche im angemessenen Falle Bau- und Straßenfluchtlinie zugleich war) unterliegt



werden. Es würde hart erscheinen, wollte man den betroffenen Grundeigentümern ohne Entschädigung lassen. Er ist zu bestehen ebenso berechtigt, wie der Besitzer eines von einer neuen Straßenfluchtlinie getroffenen Grundstücks. Nur wird er, wie in § 11 des § 13 ausgeführt ist, die Entschädigung nicht für die Entziehung, sondern nur für die Befristung der, ja in seinem Eigentum verbleibenden, Grundfläche verlangen können.

Da nach Vorstehendem die fragliche Gesetzesbestimmung nur in dem speziell ausgeführten Falle zur Anwendung kommen soll, so scheint die Wiederholung derselben unter Nr. 6 der Resolutionen, wo von der Entschädigung für Befristung von Grund und Boden die Rede ist, geeignet zu sein, Missverständnisse in der Anwendung des Gesetzes herbeizuführen.

Andererseits ist es auffällig, daß unter Nr. 6 der Resolutionen derjenige Entschädigungsfall ausgelassen ist, den das Gesetz in § 13 Nr. 3 bezeichnet (siehe oben) und welcher in dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhanfes nie folgt mitteilt ist:

„Eine Ausnahme von dieser Regel (daß für die durch neue Fluchtlinien erfolgte Einschränkung eine Entschädigung erfolgt, wenn es sich um dadurch betroffene Gebäude handelt, bei unbebauten Grundstücken nicht) tritt aber dann ein, wenn ein Grundstück an einer bereits bestehenden und nach den öffentlichen Vorschriften für den Verkehr fertig hergestellten Straße liegt und dann von einer neu projektierten Querstraße getroffen wird. Hier handelt es sich um eine Grundfläche, die vom Eigentümer mit Recht als Bauplatz anzusehen war. Diese Eigenschaft wird ihr nunmehr ganz oder zum Teil genommen. Man wird nicht verlangen können, daß der Eigentümer ohne Entschädigung abwartet, bis die Gemeinde ihr Projekt verwirklicht und ihm dann den Preis für die abzutretende Fläche zahlt. Diese Erwägungen haben die Kommission dahin geführt, den obgedachten Entschädigungsfall noch den unter Nr. 3 formulierten anzureihen.“

Wird also ein Grundstück von der Fluchtlinie einer neu projektierten Straße durchschnitten und der Eigentümer demzufolge gezwungen, den für jene Straße bestimmten Raum frei zu lassen, so muß ihm die Entschädigung für diesen Terrain sofort gezahlt werden, auch wenn die wirkliche Anlage der Straße erst später erfolgt.

Zur weiteren Aufklärung über die Entschädigungsfrage möge noch folgendes kurz hingugefügt werden.

Bei der Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhanse wurde in Betreff der in § 14 enthaltenen Bestimmungen:

„Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung.“ — ausdrücklich konstatiert, daß der Ausdruck „Fälligkeit“ nicht die Zeitfrage des Anspruchs betreffe, sondern daß damit gesagt sein solle, es könne über die Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf Entschädigung besteht, die gerichtliche Entscheidung ertraut werden.

Für die Entschädigung von Grundstücken, besonders in älteren Stadtteilen, ist ferner folgende Bestimmung des Entschädigungsgesetzes von Wichtigkeit:

„§ 10. Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigentümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.“

Eine Werterhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag. In und Bezug hierauf hat ein Erkenntnis des Reichsgerichts V. Senats, vom 19. November 1879, ausgesprochen:

„Bei der Entziehung eines Grundstücks richtet sich die Bestimmung des Preises nach dem zur Zeit des Entschädigungserfahrens vorhandenen gemeinen Wert und nach den etwaigen besonderen Vorteilen und Nützungen des Eigentümers aus dem Grundstück, nicht aber nach dem als Folge der Entziehung sich ergebenden höheren Wert des Grundstücks.“

Es erübrigt nun noch, die §§ 12 u. 15 des Gesetzes kurz zu beleuchten, welche dem für Halle a. S. unter dem 8. Januar 1877 erlassenen „Ortsstatut, betreffend die Anlage oder Veränderung von Straßen und Plätzen“ zu Grunde liegen.

Der § 12, in welchem es heißt: „Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß an Straßen oder Straßenseiten, welche noch nicht gemäß der baulichrechtlichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen,“

wird ebenfalls nicht in dem ursprünglichen Regierungsentwurfe enthalten, sondern ist durch die Kommission des Abgeordnetenhanfes eingefügt, und in deren Bericht wie folgt erläutert worden:

„Nach der § 12 der Kommission ist neu. Namentlich größere Städte haben die Erfahrung gemacht, daß an projektierten, noch nicht für den öffentlichen Verkehr fertig hergestellten Straßen, oftmals weit entfernt von den schon vorhandenen Gebäuden, Wohngebäude errichtet werden. Dann entsteht hinsichtlich der Reklamen und ihrer Bewohner ein förmlicher Nothstand. Die Straße wird bei schlechtem Wetter unwegsam, die Häuser sind bei Feuergefahr nicht durch die Spritzen zu erreichen, die mangelhafte Entwässerung erzeugt Unreinlichkeit und Unreinlichkeit, die unteren Theile der Gebäude passen nicht zu der Höhenlage, welche die Straße später erhält, u. s. w. Aus polizeilichen Rücksichten sieht die Stadt sich gezwungen, wegen solcher Bauten mit großen Kosten eine Straße herzustellen, die noch nicht nötig war, und vielleicht zu einem beträchtlichen Theile, zwischen den alten Baulagen und diesen neuen Wohngebäuden, noch lange ungebaut bleibt. Polizei und Gemeinde haben

sich schon in einigen Städten gezwungen gesehen, das Verbot zu erlassen und praktisch durchzuführen, welches hier durch § 12 des neuen Gesetzes für die Landestheile, wo die gesetzliche Basis zweifelhaft ist, legalisiert werden soll. Es ist dabei nicht die Meinung, die Maßregel liberal einzuführen. Nur von einem Ortsstatute ist die Rede, d. h. von der Befugnis gewisser Gemeinden, die ohne das Verbot nicht auszuführen vermögen, das Verbot zu erlassen. Daß den Gemeinwohnern durch solche Maßnahme der Gemeindebehörde nicht zu nahe getreten werde, dafür bürgen zur Genüge die Vorschriften der §§ 2 u. 3.“

In dem erwähnten Ortsstatute nun ist in § 1 diese Gesetzesbestimmung aufgenommen, während § 2 diejenigen baulichrechtlichen Erfordernisse anführt, welche bei Anwendung des § 1 maßgebend sein sollen.

Ferner giebt § 15 des Gesetzes den Städten die Ermächtigung, durch Ortsstatut festzusetzen, daß bei der Anlage einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenseiten

von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern die Kosten der gesamten Straßenanlage (Straßenanlage, Entwässerung, Beleuchtung, Pflasterung u. s. w.) zu tragen sind, — und diese Festsetzung ist in § 3 des Ortsstatutes erfolgt resp. näher ausgeführt.

In den Gesetzesmotiven folgt die Regierung in Betreff dieser den Städten gegebenen Ermächtigung:

„Das Erforderniß der Aufstellung eines förmlichen Gemeindestatuts verhindert es, daß die den Unternehmern oder den angrenzenden Eigentümern auferlegenden Beiträge in den einzelnen Fällen ungleichmäßig und willkürlich normirt werden; auch soll die Verpflichtung der Eigentümer nur eintreten können, wenn sie ihre Grundstücke bebauen, da sie die Regel nach erst dann größeren Vorteil von der Anlage einer neuen Straße haben und die Beitragspflicht billigerweise von einem wirklichen Participiren an dem Vorteile der neuen Straße abhängig zu machen ist. Die ganze Bestimmung ist vorzugsweise auf größere Städte, in denen die Neuanlage einer Straße den Unternehmern oder Adjacenten einen wirklichen Vorteil bringt, berechnet.“

und es geht hieraus, sowie aus den Kommissionserläuterungen zu § 12 klar hervor, daß die Uebernahme der Kosten einer Straßenanlage nur bei wirklich neu angelegten oder anzulegenden Straßen von den Adjacenten gefordert werden kann, oder nicht in schon seit einer Reihe von Jahren existirenden Straßen, in denen zufällig noch irgend ein Grundstück unbebaut geblieben ist. Gerade in Betreff dieses Punktes ist dringend zu wünschen, daß unsere Behörden bei Anwendung des Ortsstatutes jede Härte vermeiden, damit nicht das daraus entsehe, was schon die Kommission des Abgeordnetenhanfes als Folge davon bezeichnet, „weil eine Gemeinde verurtheilt, davon in einer ihre Einwohner aller Art drückenden Weise Gebrauch zu machen.“ — daß dann die Gemeinde sich selbst schädigen würde, indem sie die Daulast läshne und Wohnungsnoth hervorrufe.“

### Der Aufenthalt des Fürsten Bismarck in Kissingen.

Des Fürsten Wohnung auf der „Oberen Saline“ befindet sich in einem verhältnißmäßig einfachen und etwas abgelegenen, alten, geräumigen und behaglichen Hause mit nur einem Stockwerke. Ein weite Einfahrt durchschneidet das Erdgeschoß in der Mitte. Von dieser Halle aus führt rechts die breite, vom Alter geräumte Eichenholztreppe hinauf in das obere Stockwerk, zunächst auf einen kurzen Korridor, von welchem aus niedere, breite, eichengehörte, alterstbrannte Türen in den großen, über der Einfahrt liegenden, das Haus ebenfalls durchschneidenden Saal, in das kleine, zweifelhafte Wohnzimmer, in das daneben liegende ebenfalls kleine Schlafzimmer und in die gegenüber diesem letzteren befindliche Küche führen. Links über der Einfahrt und daher auch links vom Saale liegt wiederum ein Korridor, auf welchen die beiden nach der Chauffee gelegenen Zimmer der Fürstin (Wohnzimmer und Schlafgemach), so wie das nach dem hohe blühende Arbeitszimmer des Fürsten und sein Schlafgemach ausmünden.

Der Eigentümer dieser Wohnung in dem alten, aus roh bebauten Steinquadern aufgeführten Hause ist der Bruder des Hofrathes Streit, der Herr Karl Streit, der sogenannte „Kaplan“, ein Sonderling in des Wortes besserer Bedeutung. Der „Kaplan“ ist ein Junggeselle in der Mitte der Vierziger, eine hohe, imponirende Persönlichkeit, mit schwarzem Schnurrbart, schwarzem Haar und beginnender Platte. Eine Haupteigenschaft des Kaplans ist das Sammeln von Alterthümern aller Art, und seine Wohnung verdient aus diesem Grunde fast den Namen eines Antiken-Museums. Im Saal befindet sich eine Garnitur antiker Möbel, zum Theil mit rothem Damast überzogen. In der Mitte desselben steht eine mächtige, alte, eichengehörte Tafel auf dem aus Fichten- und Eichenholz zusammengelegten Fußboden. Alle Gemälde hängen an den stichwerkverzierten Wänden, in denen zwei mächtige Kamine stehen. Von der Decke schwebt ein großer antiker Kronleuchter herab. Die Möbel und Hausgeräthe der übrigen Zimmer sind durchgängig alte Kabinettstücke und das Wohnzimmer zeichnet sich in dieser Weise ganz besonders aus. Der große alte Tisch in der Mitte, die schweren hochbeinigen Eichenholztische um denselben, die Tischwäpche sogar, alles ist in eigenartigen, antiken Stil gehalten, theils wirklich echt und Jahrhunderte alt, theils nachgearbeitet. Auf den Gemälden an den Wänden und auf dem Buffet stehen blaue Zinntische, Humpen und allerlei Geschirr, und der grüne, auf thönernen Löwenfüßen ruhende antike Kachelofen in der Ecke ist in seiner Art ein Unikum. Im Arbeitszimmer, in

welchem der Fürst zumeist mit dem Grafen Wilhelm die laufenden Geschäfte erledigt, befindet sich ein einfacher, flacher Arbeitstisch, einige hochbeinige Stühle und Bücher-Nepotierien. Das Schlafzimmer des Durchlaucht enthält hauptsächlich ein großes, freistehendes Bett mit einem vier gedrehten Säulen ruhenden Baldachin und das nötige Mobiliar in originaler Antike. Die Vorhänge sind hier, wie in den anderen Räumen, von dunklem Stoff und der Gesamtindruck ist überall ein höchst behaglicher. Ein besonders interessanter Ort ist die Küche. Rechts an der Wand, neben der Thür, steht der alte Kochherd. Auf seinen grünen, Jahrhunderte alte Radeln zeigen sich kleine erhabene Figurenchen in grotesken Attituden. Das Porzellan in den Schränken besteht lediglich aus uralten, bemalten, höchst wertvollen Prachtstücken, dasselbe gilt von den Glas- und Kristallgeschirren der Küche, wie des Esszimmers. Nicht ist das alte, auf drei Füßen ruhende kupferne Wasserreisor der Küche, antik sind die kupfernen Puddingformen, antik selbst die Küchenschüssel, der Abwaschtisch und die Eimer.

Das Haus liegt an der lebhaft befahrenen, von Obstbäumen eingefassten Chauffee, welche nach Alsch führt. Aus den Fenstern der Vorderzimmer blickt man auf eine ansteigende Bergflanke, bedeckt mit Getreidefeldern — eine immerhin nur einseitige Landschaft. Aus den hinteren Räumen dagegen, also dem Schlaf- und Arbeitszimmer des Fürsten, erblüht man zunächst den weiten Hof, auf welchem neuerdings, dem Kanzier zu Liebe, Gartenanlagen entstanden sind, sodann jenseits des Witters die Wiesen, den Fluß, die Saale, die sich in vielfachen Bindungen durch das schöne Thal dahinschiebt und über welche man seit einigen Jahren für den speziellen Gebrauch des Fürsten eine schmale Brücke geschlagen hat, und im Hintergrunde den dunklen, dichten Eichenwald auf dem die Aussicht begrenzenden Bergrücken. Der Hof ist rechts und links von Wirtschaftsgeländen umschlossen, in denen sich u. A. dreißig bis vierzig prächtige altpolnische Gebäude befinden, die zu dem Besitze der großen Mutterwirthschaft gehören, die der „Kaplan“ mit hoher Kennerkenntnis leitet. Der Gutsherr von Warzin wohnt diesem Institut aufbauend ein lebhaftes Interesse.

Ueber die Lebensweise des Fürsten Bismarck während seines Aufenthaltes in Kissingen verläutet im Allgemeinen nur wenig, der Einzelne aber vermag trotzdem manches Interessante zu berichten. Die fürstliche Familie „besteht sich selbst“; nur selten wird der Hof des Kurhötels in Anspruch genommen, da größere Dinners oder Soupers nicht häufig gegeben werden und die offiziellen Besuche möglichst abgeschafft sind. In den ersten Jahren des fürstlichen Badaufenthaltes im Hause des „Kaplans“ führte die Haushälterin desselben, „Mamzell Marie“, das Regiment in Küche und Speisekammer, und zwar zu des Fürsten höchster Zufriedenheit. Heute ist Mamzell Marie nicht mehr da. Die Fürstin besorgt täglich selbst die Einkäufe für ihren Haushalt. In einfachster Toilette fährt die hohe Frau zur Stadt, und dort sucht sie nicht etwa die modernen Magazine in der saisonablen Gegend auf, sondern die engen Gäßchen und die Läden der kleinen Geschäftslente besucht sie mit ihrem Besuch und ihren Bestellungen. Der Diener trägt die Pakete zum Wagen, geschäftig und eilig drängt die Fürstin sich durch die schnell versammelten Gassen, und fort geht's, schwer beladen mit Kolonial- und anderen Waaren, wieder der „Oberen Saline“ zu.

Für die Viehzucht der Kissingen Wadegäßle bleibt der Fürst während seines ganzen Aufenthaltes unthätig, nur Wenigen, mit besonderer Ausdauer Begabten gelingt es, ihn in der Nähe zu sehen, wozu sich fast einzig und allein die Gelegenheit bietet, wenn der Fürst Nachmittags ins Bad nach der unteren Saline geht, welche fünf Minuten von seiner Wohnung, in der Richtung nach der Stadt zu, gelegen ist. Und auch dann noch muß man seinem Glück danken, wenn man bei dieser Gelegenheit der monumentalen Gestalt des eifernen Kanakles anständig geworden ist, denn kaum jemals bedient derselbe sich zu diesem kurzen Wege einer Equipage. Er zieht es, durch den Garten hinaus auf die Wiesen zu gehen und den schmalen Fußpfad am Fluße entlang bis zum Salinenbade zu wandeln, und auch hier noch häufigst er durch eine Seitenforte in das Gebüde. So sehen ihn dann nur die im Kitchale des Strubels anwesenden Gäste, die hohelst auf ihre Wäder warten. Freundschaft grüßend durchgesehen er die sich eifrigstvoll Herzubringenden und begiebt sich, geteilt entweder vom Bad-Inspektor Fedenauer, oder vom königlichen Pächter des Bades, Hofrath Streit, oft auch vom Kaplan, seinem Wirth, in seine Baderäume, das sogenannte Fürstebad. Gemessenen Schrittes aber und die Menge misgünstig und drohend betrachtend, folgt ihm nicht an der Seite Frau, der gewaltige Reichshund. Am Drümen erscheint der Fürst niemals. Der Jagdog wird ihm an jedem Morgen in Klachen in die Wohnung gebracht, und die zur Nacht nötige Bewegung verschafft der Fürst sich in der Umgebung des Hauses, in der Mutterwirthschaft des „Kaplans“, oder jenseit des Flusses im Eichenwalde des Kastanienpales.

### Kunst und Wissenschaft.

Als Seltenheit ersten Ranges besitzen Fremde C. F. Leising's, des verstorbenen großen Malers, eine nie im Kunsthandel erzielene oder beherrschte Radirung, die einige, welche Leising je angefertigt hat. Die Radirung, von schönstem, kräftigstem Tone, ist ohne den breiten weichen Rand, 12 Centimeter breit und 9 Centimeter hoch; sie stellt eine alte Kirche mit schrägem Dach dar, von einer Mauer umgeben, die sich nach einer Anhöhe hinaufzieht und den verfallenen Kirchturm umschließt. Kuriose Eichen stehen umher, auch auf dem Kirchturm. Figuren-Staffage hat die Radirung nicht, auch keine Bedeutung des Künstlers, kein Monogramm. Es ist ein höchst ansehnliches kleines Kunstwerk, das auf der bevorstehenden Ausstellung der Gemälde, Zeichnungen und Skizzenentwürfe des Künstlers nicht fehlen dürfte.



**Albert Beder, Opus 15.**

Einer der talentvollsten Musiker der Gegenwart ist unstreitig Albert Beder in Berlin, wie Kubistkin u. A. ein Schüler des 1858 verstorbenen vortrefflichen Theoretikers Siegfried Wilhelm Dehn. Beder stammt aus Duedenburg und hat lange Zeit in stiller Zurückgezogenheit in Berlin gelebt, bis er vor etwa anderthalb Jahren mit einem Schläge durch seine „Große Messe“ eine Verühmtung erlangte. Die außerdem von ihm erschienenen Pöcken: Klavierstücke, kleinere Chöre, Vieder für eine Singstimme (z. B. aus Julius Wolf's Dichtungen) u. a. fanden ebenfalls, wenn auch langsamer, den so wohlverdienten Beifall. In diesen Tagen hat sich nun jenen bereits bekannten Kompositionen ein neues Werk (Opus 15) von Albert Beder angegeschlossen; dasselbe ist bei Breitkopf und Härtel in Leipzig erschienen (Preis 2 M.) und führt den Titel: „Vier Vieder und Gesänge für eine mittlere Singstimme mit Begleitung des Pianoforte komponirt und Herrn Arnold Freyberger Senfft von Pilsach in dankbarer Verehrung gewidmet.“

Die Texte sind zwei äußerst gelungene Uebersetzungen zweier Vieder aus dem Englischen von unserem halle'schen Dichter G. Emil Bartel (Pseudonym: Gustav Haller), drittens ein eigenes Gedicht von ebendemselben und ferner eins von Lebrecht Drees. — Das erste der vier Vieder: „Die Abendglocken“ (Those Evening Bells) von Moore-Bartel ist ungemein zart und süßig und, sozusagen, ganz im Sinne Robert Franz'scher Art gehalten; es wird zugleich mit dem letzten: „Herbst-Lied“ von Drees, das als einfaches und inniges Volkslied aufgefaßt ist, sich schnell die Gunst der weitesten Kreise erwerben. Das zweite Vied: „Der Regentag“ (The Rainy Day) von Longfellow-Bartel ist ein hochtragender Gesang, der, von einem dramatischen Sänger vorgetragen, wie jener, dem das ganze Heft gewidmet ist, von großer Wirkung sein muß. Ueber dieser Komposition, die unstreitig die tiefste des ganzen Heftes und besonders in ihrem Schluß, von den Worten an: „Sei still, mein Herz! und laß dein Weinen“ von geradezu wunderbarer Schönheit ist, liegt das düstereolorit eines regnerischen Herbsttages. Auch die folgende Nr. (3), die Romanze: „Im Damm des Celibats“ von G. Emil Bartel, ist höchst charakteristisch und besonders durch die erregten Zwischenspiele der Begleitung sehr effektvoll. Die düstere Schwere des ersten Teiles:

„Wo heimlich der rufelose,  
Der junge Priester steht,  
Da liegt eine Mädchenrose  
Zuf dem dem Rosenbeet.“

kontrastirt äußerst wirkungsvoll mit der leidenschaftlichen Erhebung und erregten Steigerung, auch schon des Tempos, der ersten Hälfte des zweiten:

„Daß sich ihre Seelen fanden  
In namenloser Lust“ —  
und der tieftraurige Schluß:

„Sie haben sich's niemals gekannt,  
Und Niemand hat es gewußt.“

der nach einem vorhergehenden ritardando molto zum Adagio herabsinkt, ist auch hier wiederum wunderbar schön. — So muß auch dieses neueste Opus Beder's als etwas

ganz Vorzügliches bezeichnet und auf das Dringendste empfohlen werden, und wir zweifeln gar nicht, daß dasselbe bald in den Händen Aller sein werde, die sich für wirklich Gutes in der Musik interessieren. K. H.

**Preussische Klassen-Lotterie.**

(Düne Gewinr.)

Berlin, 4. August 1880.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4. Klasse

162. königlich preussischer Klassenlotterie fielen:

1 Gewinne von 450 000 M. auf Nr. 68127.

3 Gewinne von 15 000 M. auf Nr. 44322 48993 62678.

5 Gewinne von 6 000 M. auf Nr. 688 3015 17315 37810 76637.

40 Gewinne von 3 000 M. auf Nr. 665 2719 2855 5829 6903 17088 17211 21543 25292 28450 30010 38859 42494 43552 43641 47108 49069 50003 52338 52695 53298 56683 57956 60328 61288 62597 64037 65543 67287 70384 71611 75151 76602 80399 82887 83921 84903 90290 90499 92455.

53 Gewinne von 1 500 M. auf Nr. 1157 1899 2339 3379 5005 6902 7640 9289 10289 11860 19620 20090 24501 26335 26668 28943 29753 38546 39819 41719 43956 45568 47807 49070 50893 54718 57387 60014 61528 61950 62294 63432 63925 65402 68874 69369 73581 74665 76681 78144 78174 78554 79317 79343 82877 84662 84964 85781 86350 88840 90046 90457 90695.

71 Gewinne von 600 M. auf Nr. 168 1366 2577 6133 10508 11694 12366 14231 15185 15290 16051 18460 19030 19993 20062 24569 24808 25273 26416 27071 31196 31947 33391 33450 35667 33653 35751 36270 36735 37986 39719 40446 42064 44806 44912 45124 47297 47569 48182 49513 50057 53897 54462 55935 58333 58639 59633 63583 66558 67140 70033 70203 73948 74890 81023 82230 83155 85792 86313 87556 88823 89460 89912 90155 90304 90786 91451 92514 92945 92964 93012.

**Militärisches.**

Berlin, 2. August. In den verschiedenen Berichten über die letzten deutschen Flottenmanöver findet sich mehrfach die neue Hotchkiss-Kanone rühmend hervorgehoben. Es ist dies ein Revolvergeschütz, das vorzugsweise die Bestimmung besitzt, den großen wie kleinen Kriegsschiffen zur Abwehr von Torpedobooten beigegeben zu werden. Ein derartiges Geschütz soll auch bei der deutschen Marine eingeführt werden, doch wurde vor Kurzem noch aus Kiel berichtet, daß auf Grund eines dort stattgehabten Vergleichsversuchs die Entscheidung für die Einführung der Krupp'schen Revolver-Kanone erfolgt wäre. Die Hotchkiss-Kanone besitzt 5 Kälbe à 37 mm Kaliber und feuert Granaten von ca. 1/2 kg Gewicht bis zu 3000 m Entfernung, welche noch auf 1000 m einen mittelfarken Panzer glatt zu durchdringen im Stande sein sollen, und danach 15 bis 19 Sprengstücke ergeben. Es können aus dieser Kanone, welche ein Gewicht von 200 kg besitzt, und die in der französischen, dänischen und nordamerikanischen Marine bereits eingeführt ist, in der Minute 40 bis 50 Schuß abgegeben werden.

Die Krupp'sche Revolver-Kanone steht derselben jedoch, so viel bisher darüber verlautet hat, in all' diesen Eigenschaften nicht nach und soll überdies vor der Hotchkiss-Kanone namentlich eine weit leichtere und zuverlässigere Richtungsabgleichung noch vorausbesitzen. So viel darüber bekannt geworden ist, war außerdem auch noch das Gattling's Geschütz bei dem vorerwähnten Vergleichsversuch mit in Verwendung gezogen worden.

**Universitätsnachrichten.**

— Zum Rektor Magnificus der Universität München für 1880/81 wurde mit großer Stimmenmehrheit R. A. Zittel, Professor der Paläontologie und Geologie, zum Direktor der rechnerischen Hochschule in München für die Studienjahre 1880/83 der ordentliche Professor an dieser Anstalt, Direktor Dr. R. v. Bauernfeind, dann zum Stellvertreter des Direktors für die gleiche Zeitperiode der derzeitige Direktor Professor Dr. A. Kießbach ernannt.

**Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge Bahnhof Halle.**

A b g a n g											
nach:	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.
Aachereleben	8 <sup>10</sup>	11 <sup>20</sup>	144	...	6 <sup>5</sup>	...	...	...	...	...	...
Breslau via )	8	...	1 <sup>20</sup>	...	...	...	...	...	...	...	...
Soran-Sagan )	8	...	1 <sup>20</sup>	...	...	...	...	...	...	...	...
Cottb., Gub., )	8	...	1 <sup>20</sup>	...	...	...	...	...	...	...	...
Posen, Sorau )	8	...	1 <sup>20</sup>	...	...	...	...	...	...	...	...
Bitterf.-Berl.	4 <sup>30</sup>	8	...	...	2	...	5 <sup>20</sup>	6	...	9 <sup>10</sup>	...
Leipzig	5 <sup>45</sup>	7 <sup>20</sup>	10 <sup>10</sup>	1 <sup>20</sup>	...	5 <sup>10</sup>	6	...	7 <sup>20</sup>	8 <sup>30</sup>	10 <sup>40</sup>
Magdeburg	5 <sup>3</sup>	7 <sup>44</sup>	11 <sup>20</sup>	1 <sup>20</sup>	...	5 <sup>10</sup>	6	...	7 <sup>20</sup>	8 <sup>30</sup>	10 <sup>40</sup>
Nordh.-Cass.	5	9	11 <sup>20</sup>	...	...	...	...	...	...	...	...
Thüringen	5 <sup>45</sup>	7 <sup>20</sup>	10 <sup>10</sup>	11 <sup>20</sup>	...	5 <sup>10</sup>	6	...	7 <sup>20</sup>	8 <sup>30</sup>	11 <sup>20</sup>

  

A n k u n f t											
von:	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.	Ab.
Aachereleben	7 <sup>30</sup>	7 <sup>30</sup>	9 <sup>50</sup>	...	11 <sup>10</sup>	...	5 <sup>40</sup>	...	8 <sup>40</sup>	...	...
Breslau via )	7 <sup>30</sup>	...	9 <sup>50</sup>	...	1 <sup>10</sup>	...	...	...	7 <sup>40</sup>	...	...
Soran-Sagan )	7 <sup>30</sup>	...	9 <sup>50</sup>	...	1 <sup>10</sup>	...	...	...	7 <sup>40</sup>	...	...
Cottb., Gub., )	7 <sup>30</sup>	...	9 <sup>50</sup>	...	1 <sup>10</sup>	...	...	...	7 <sup>40</sup>	...	...
Posen, Sorau )	7 <sup>30</sup>	...	9 <sup>50</sup>	...	1 <sup>10</sup>	...	...	...	7 <sup>40</sup>	...	...
Bitterf.-Berl.	4 <sup>30</sup>	6 <sup>30</sup>	10 <sup>10</sup>	11 <sup>20</sup>	...	...	5 <sup>40</sup>	...	7 <sup>40</sup>	...	10 <sup>40</sup>
Leipzig	4 <sup>30</sup>	7 <sup>20</sup>	11 <sup>20</sup>	1 <sup>20</sup>	...	3 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>	...	7 <sup>20</sup>	...	10 <sup>40</sup>
Magdeburg	4 <sup>30</sup>	7 <sup>40</sup>	9 <sup>50</sup>	...	...	...	5 <sup>10</sup>	...	7 <sup>20</sup>	...	10 <sup>40</sup>
Nordh.-Cass.	4 <sup>30</sup>	7 <sup>20</sup>	9 <sup>50</sup>	...	...	...	5 <sup>10</sup>	...	7 <sup>20</sup>	...	10 <sup>40</sup>
Thüringen	4 <sup>30</sup>	7 <sup>20</sup>	10 <sup>10</sup>	...	...	...	5 <sup>10</sup>	...	7 <sup>20</sup>	...	10 <sup>40</sup>

**Volksbibliothek auf dem Rathhause**  
geöffnet Sonntags von 11—12 Uhr und Dienstags und Freitags von 7—8 Uhr.

**Repertoire der Theater in Leipzig.**  
Freitag, den 6. August.  
Neues Theater. „Robert der Teufel.“  
Altes Theater. Gebllossen.

**Briefkasten der Expedition.**  
Das heute empfangene Inserat „Basse“ u. f. w. beträgt nicht 30, sondern 60 S.; es sind also noch 30 S. einzulösen.

**Offene Stellen**

Ein ordentlicher Aecht wird sofort gel. an Steinstraße 30.

Kellner finden sofort Stelle durch Frau Klar, H. Ulrichstraße 6.

Für stillen Hausarbeit wird erf. Köchin, welche die Hausarbeit mit übernimmt, zum 1. Oktober gesucht. Gr. Steinstraße 33, I.

1 Frau zu Kohlenfeine abladen gesucht Königsstr. 23 B.

Geucht: tücht. Kochmamsell, Köchinnen, Angeler, Stuben-, Haus- u. Kindermädchen, Verkäuferinnen, 1 Oberkellner, mehrere Kellner, Kellerwärtinnen u. 2 leb. fernschaffl. Diener u. Aufwärter.

Kraft. Mädchen f. Alles suchen sof. u. 15. Aug. Stellen durch Frau Rinne-weiss, große Märkerstraße 18.

Zum 1. Oktober wird ein anst. Dienstmädchen nach Berlin gef. Adyplan 4, I. C. Köchin, Stuben-, Haus- u. Kindermädchen wissen nach Pauline Fleckinger, H. Schlamn 3.

Hausmädchen finden gute Stellen durch Frau Klar, H. Ulrichstraße 6.

Köchinnen, Schenermädchen, Viehm. u. Ochsenfruchte erh. hier u. auf Rittergüter Stelle d. Fr. Köchiger, Kuttelstraße 5.

1 Dienstm. u. auß. gef. Spiegelg. 13, III.

**Stelle gesuche**

Ein Maschinenheizer sucht Stellung. Offert. unter 100 Randwehrstr. 6, i. L., niedergel.

Eine Frau sucht Beschäftigung im Nähen und Ausbessern. Gef. Nr. unter B. 100 in der Expedition B. Blattes erbeten.

Propre Mädchen f. Küche u. Haus, Haus- u. Kindermädchen mit guten Attesten suchen Stelle d. Frau Herrmann, gr. Ulrichstr. 23.

Ein in Küchen- und Hausarbeit erfahrendes Dienstmädchen findet 1. Sept. Dienst Charlottenstraße 3, p.

Stubenmädchen, im Maschinenmäd. u. Plätten tüchtig, f. 1 Sept. Stelle. Nicht tücht. Mädchen v. auß. erw. suchen 1. Sept. u. Oct. f. Küche u. Haus Stelle d. Fr. Debarade, gr. Schlamn 10.

**Miethgesuche.**

Laden in besserer Geschäftslage p. Oktober, November, Dezember gesucht. Offerten unter L. v. 6512 an Rudolf Mosse, gr. Ulrichstr. 4.

1 Stube und Kammer oder 2 H. Stuben d. einer alten Dame gesucht Brunostraße 9.

1 Wohnung, 2 Stuben, 3 Kammern, Küche etc. von kinderlosen Leuten für Oktober gesucht. — Off. mit Preisang. u. W. E. 15 Exped.

**Möbl. Stube u. Kammer,**

sep. Eingang, Hochpart., 1. oder 2. Etage, 3. 1. Sept. gesucht. Nr. u. H. D. 414 bef. Hansenstein & Vogler in Halle a/S.

**Vermietungen.**

Ein Laden, für Buchbinder, Mehlgahndler etc. geeignet, mit daran befindlicher Wohnung, kann sofort oder später bezogen werden Sophienstraße 27. Näheres Wasserstraße 20.

H. Klausstraße 11 ist die herrschaftlich eingerichtete 2te Etage sofort oder per 1. Oktober zu vermieten. Näheres Paradeplatz 5, I.

4 Stuben, Kammern, Küche und Zubehör sofort oder zum 1. Oktober zu vermieten. Preis 110 M. Ludwig 12.

Die 3te Etage gr. Ulrichstraße 12 ist zu Michaeli zu vermieten.

Eine Wohnung, bestehend aus 4 heizbaren Zimmern nebst Zubehör, ist zum 1. Oktober zu vermieten Leipzigerstraße 62, III. Director Karl Weiß.

Eine Wohnung, 60 M., 1. Oktober zu vermieten Ackerstraße 6.

Ein Logis von 4 Stuben, Kammern, Küche und Zubehör ist zu vermieten Berggasse 4, am Paradeplatz.

1 Wohnung, 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und Zubehör, mit Gartenpromenade, zu vermieten und 1. Oktober zu beziehen Strochhof, Kellergasse 1.

2 Stuben, Kammer, Küche mit allen Vorkomforten per 1. Oktober, Hof-Wohnung, 72 M. Brüderstraße 15.

Stube und Kammer, für einzelne Leute passend, Hof-Wohnung, zum 1. Oktober Brüderstraße 15.

Schöne, gesunde Nanne nebst großem Spielplatz und Garten sind für eine Kinder-Spielschule billig zu vermieten. Näheres Lindenstraße Nr. 6, 1 Tr. links.

Südrtr. 3 ist eine Wohnung zu vermieten. Näheres Lindenstr. 11.

Wegen Verlegung eines Beamten ist eine Wohnung, 1 Etage, für 140 M. jährlich oder zum 1. Oktober zu vermieten Glüttenstraße 14.

Wohnung, 1 Wohnung, 3 St. u. Zub., f. 300 M. 1. Oktober u. v. gr. Steinstr. 36, III.

Eine größere Wohnung (Vielzige) ist per 1. Oktober zu vermieten und zu beziehen gr. Steinstraße 33.

2 Wohnungen, jede Stube, K., Küche und Zub., 1. Oktober zu beziehen Leipzigerstr. 21.

Wohnung zu 36 M. zum 1. Oktober zu vermieten Nebenauerstraße 7.

Ein Logis zu vermieten Nebenauerstraße 11.

An kinderlose Leute 1. Okt. 2 St., K., K. nahe am Markt zu vermieten. Näh. Exped.

2 Wohnungen, eine jede zu 330 M., zum 1. Oktober zu vermieten Berggasse 1, I.

Eine Schlofferwerkstatt nebst Wohnung 1. Oktober zu vermieten Berggasse 1, I.

Eine Wohnung zu 62 M. ist zu vermieten Kapellenstraße 6, I.

Eine Wohnung, Stube, 2 Kammern, Küche nebst Zubehör, 50 M. Oberglaucha 41.

1 Logis zu vermieten Auguststraße 1, II.

Wohnung zu 36—28 1. Okt. Bädergasse 4.

Expedition im Waisenhaus. — Buchdruckerei des Waisenhauses.

1 Stube 1. Okt. zu beziehen Besenr. 5.

Stube u. K. verm. 1. Okt. Saalberg 21.

Al. Mädchen für ein. Frau Berggasse 15.

Gr. u. kl. Wohnungen verm. Weinstraße 18.

Stube und Kammer sogleich zu vermieten kleiner Berlin 1.

Freimöbl. Zimmer mit Kab. sogle. zu verm. nahe der Bahn, hinter der Landwehr 2a.

Möbl. Stube u. K. kl. Klausstr. 14, I, I.

Freimöbl. möbl. Wohnung an einen ruhigen Herrn zu vermieten Weidenplan 4, I.

Anst. Mädchen f. Logis Gartenstraße 10, P. II.

G. möbl. B. bill. zu bez. Brüderstr. 13, I.

Anst. Schlafstelle offen Brüderstr. 6, III.

2 Schlafst. mit Kost Pannierstraße 7b, III.

Anst. Schlafstelle offen kl. Braubaustr. 3.

Schlafst. gr. Ulrichstr. 23, im Bäderladen.

**Vermischte Anzeigen.**

**Rudolf Mosse, Annoncen-Expedition**

für sämtliche Zeitungen Deutschlands und des Auslandes. Strengste Diskretion. Zeitungs-Kataloge gratis. Höchste Rabatte.

Dem H. Thiel auf die Warnung in Nr. 179 zur Erinnerung, daß ich auf meinen Namen nichts geborgt frige, da er für seine Schulden keine Zahlung leisten kann.

H. Thiel geb. Körtzing.

**Familien-Nachrichten.**

Mila Johanne, August Nebert, Apotheker, Verlobte, Friedrichstadt i. Schleswig, Essen a. d. Ruhr im August 1880.

